

Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Landkreis Lörrach

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückerstattungsforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückerersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend macht. Bei Selbständigen, die keinen Nachweis über den Verdienstaufschlag vorlegen können, gelten die von den Berufsverbänden anerkannten bzw. festgelegten Stundensätze.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
Dieser beträgt 24,- Euro/Stunde.
Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Bei Selbständigen, die keinen Nachweis über den Verdienstaufschlag vorlegen können, gelten die von den Berufsverbänden anerkannten bzw. festgelegten Stundensätze.

§ 3

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei Feuerwehrsicherheitsdienst für örtliche Vereine wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 16,--Euro/Stunde bezahlt. Der Feuerwehrsicherheitsdienst für sonstige Veranstalter wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 24,--Euro/Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Bei Selbständigen, die keinen Nachweis über den Verdienstausschlag vorlegen können, gelten die von den Berufsverbänden anerkannten bzw. festgelegten Stundensätze.
- (2) Für die Auslagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 16,-- Euro/Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	€ 310,-- Euro/Monat
Stellvertr. Feuerwehrkommandant	€ 155,-- Euro/Monat

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (Auslagenentschädigung) als Verdienstaufschlag 24,-- Euro /Stunde gewährt. Als Verdienstaufschlag gilt das entstandene Zeitversäumnis.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Verdienstaufschlag, 24,-- Euro/Stunde bei Einsätzen und 16,--Euro /Stunde bei Aus- und Fortbildungen gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)- vom 27.06.1996 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen sowie der Artikel 2 der Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 23.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 19.04.2011



Lutz
Bürgermeister